

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgische Blätter. 1817-1848
15 (1831)**

9 (1.3.1831)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-780527](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-780527)

Oldenburgische Blätter.

Nro. 9. Dienstag, den 1. März 1831.

Kurze Darstellung der Verwaltung in den Gemein- den u. des vormaligen Münsterlandes.

Die Verfassung des vormaligen Münsterlandes hatte sich aus der Zeit gebildet und allgemach entwickelt; sie war aus der Geschichte des Landes hervorgegangen, nicht durch eine Verfassungs-Urkunde ins Leben gerufen. Es war in den letzten Jahren manches an derselben gestiftet worden, dessen ungeachtet war sie im Ganzen einfach, besonders das Rechnungswesen, und die Administration selbst nicht kostspielig. Die Verfassung war im ganzen Lande in der Hauptsache einformig, doch fanden in einzelnen Ämtern und Gemeinden durch Dürftlichkeit und Herkommen gebildete Modificationen Statt.

Das Land selbst war in Ämter eingetheilt, jedes Amt in Kirchspiele, und diese in Bauerschaften; wir haben daher die Verfassung der Bauerschaften, Kirchspiele und Ämter hier hauptsächlich zu berücksichtigen, und dazu sollte diese kurze Darstellung dienen.

I. Die Bauerschaft.

In frühern Zeiten waren die Kirchspiele häufig in Viertel, Quartiere oder sonstige Unterabtheilungen eingetheilt, wel-

chen ein Kirchenrath (Kerkrath) vorgelegt war, der die nämlichen Functionen hatte, wie die nachherigen Bauerschaftsvorsteher, und deren Amt jährlich unter den Wehrfestern dieses Viertels nach der Reihe wechselte. Nach Einführung einer bessern Markenordnung und namentlich mit Erlassung der Markenverordnung vom 13. April 1753. hörte diese Eintheilung ganz auf, und es entstand eine andere Eintheilung nach Bauerschaften, die auch gewöhnlich ihre abgesonderte Markenverbindung hatten.

Jede Bauerschaft erhielt nun einen Vorsteher, der die Gerechtsame der Bauerschaft und ihrer Mark wahrnehmen und vertreten, und in wichtigen Angelegenheiten die Glieder der Bauerschaft versammeln und deren Beschluß vollziehen mußte. Der Vorsteher konnte für sich allein seine Bauerschaft nicht verpflichten, oder verbindliche Contracte für dieselbe schließen, und stand unter dem Kirchspielsvogte.

Die sämtlichen Vorsteher eines Kirchspiels bildeten gleichsam ein beratendes Collegium zur Vertretung des Kirchspiels, konnten aber ohne Genehmigung des Amts



auch für dieses keine verbindliche Contracte schließen. Sie wurden aber in Kirchspiels-Angelegenheiten, als bey Abnahme der Kirchspiels-, der Kirchen-, und der Armen-Rechnungen, und zu sonstigen Berathungen zugezogen, und ihre Bemerkungen berücksichtigt.

Der Vorsteher wurde auf dem jährlichen Markengerichte von dem Markengerichte aus den Genossen angestellt und mittelst Handschlags verpflichtet. Sein Amt dauerte nur ein Jahr, und wechselte nach der Reihe unter allen Genossen der Bauerschaft. Wo nur Wittwen oder Minderjährige, und kein großjähriger Wirth auf der Stelle war, da sprang es über, und der Folgende trat in die Reihe.

2. Das Kirchspiel.

Mehrere Bauerschaften bildeten ein Kirchspiel, eine Corporation, welche sich aus den früher zu einer Kirche gehörenden Gemeinden gebildet hatte. Doch waren durch die Umbilden der Zeit von einigen Kirchen-Gemeinden einzelne Theile, in weltlicher Rücksicht, abgerissen, und unter die Administration anderer Kirchspiele gestellt worden, eine Einrichtung, die in mancher Rücksicht von nachtheiligen Folgen war, und die man nur der Rohheit des Mittelalters zu Gute halten konnte.

Dem Kirchspiele war ein Obervogt vorgesetzt; er erhielt seine Bestallung als Fürstlicher Landesdiener auf Lebenszeit, vom Fürsten, und wurde von den Beamten den versammelten Bauerschafts-Vorstehern, Untervögten, Bestellern und Briefträgern seines Kirchspiels

vorgestellt, beeidigt und in seine Stelle eingeführt.

Er hatte in seinem Kirchspiel die Verwaltung und Polizey-Aufsicht, so wie die Aufsicht über die Domainen, und stand unter dem Amte und dem Gerichte, deren Aufträge er besorgen, oder durch die unter ihm stehenden Untervögte, Besteller und Briefträger besorgen lassen mußte.

Sein festes jährliches Gehalt (etwa 36 bis 48 Rthlr.) wurde aus der Kirchspiels-Casse bezahlt; außerdem bezog er bestimmte, dem Dienste zugelegte Neben-Emolumente z. B. Spanndienste, Handdienste und Naturalien, als einigen Stellen anklebende Lasten zu seinem Unterhalte, welche Neben-Emolumente aber in jedem Kirchspiele verschieden waren, und sich nach dem Herkommen richteten. Auch bezog der Obervogt Sporteln, und den 20sten Theil von den Strafgeldern aus seinem Kirchspiele.

Die Untervögte, welche Verhaftungen und Bestellungen verrichten mußten, die Besteller, welche zur Aufbietung oder Bestellung der einzelnen Einwohner ihres Districts gebraucht wurden, und die Briefträger, welche die Bestellaufträge des Obervogts an ihre Adresse besorgen, oder Amts-, und sonstige Dienstbriefe von einem zum andern fortbringen mußten, waren dem Obervogte untergeordnet.

Diese Untervögte, Besteller und Briefträger hatten ihren bestimmten Wirkungs- oder Dienstkreis, sie bezogen keinen Ge-

halt, sondern ihre Pflicht lastete auf der Stelle oder der Besizung, welche sie bewohnten, als eine dieser anklebende Last, für welche aber auch wieder gewisse Freyheiten in Kirchspiels- oder Gemeinde-Diensten, Erleichterung in der Schatzung und dergleichen hergebracht waren.

Ein zweyter Fürstlicher Diener war im Kirchspiele der Führer, welcher, wie der Obervogt, vom Landesfürsten auf Lebenszeit angestellt und von den Beamten beeidigt und installiert wurde. Er hatte die Anführung des Landsturms in seinem Kirchspiele, welcher in Sectionen oder Corporalschaften eingetheilt war, und einen aus der Kirchspiels-Casse (etwa zu 6 Rthlr.) besoldeten Kirchspiels-Lambour hatte.

Der Führer stand unter dem Amtesführer, und bezog sein geringes jährliches Gehalt (24 bis 48 Rthlr.) ebenfalls aus der Kirchspiels-Casse.

Ein dritter besoldeter Official im Kirchspiele war der Receptor. Weil der Staatshaushalt von der Domainen-Verwaltung sorgfältig getrennt, und jener der Aufsicht der Stände untergeordnet war, so war der zur Hebung der Staatsbedürfnisse angeordnete Receptor kein Fürstlicher, sondern ein Staatsdiener. Er wurde daher auch nicht vom Landesfürsten angestellt, sondern von den Beamten und im Amte Wechta von den Burgmännern, in den andern Aemtern von den Amtes-Edelleuten durch Stimmenmehrheit gewählt, auf Lebenszeit angestellt, und so wie der Obervogt beeidigt und installiert.

Er mußte die Quote, welche sein Kirchspiel zu den Staatsbedürfnissen steuern mußte, so wie die außerordentlichen Bedürfnisse, von den einzelnen Contribuenten seines Kirchspiels empfangen, und an den Amtes-Oberreceptor abliefern; auch von den Kirchspielsbedürfnissen mußte er ein Budget (Status extraordinarium) aufstellen, dem Amte einsenden, und nach erfolgter Genehmigung und Ausschreibung dieselben empfangen und auszahlen, und jährlich Rechnung darüber ablegen. Wegen der Rückstände stand dem Receptor die Pfandung und der Verkauf der Pfandstücke zu, doch konnte er die Veytreibung derselben auch durch Einlegung von sogenannten Executanten bewirken.

Beym Antritt seines Dienstes mußte er durch Stellung eines Bürgen eine angemessene Bürgschaft leisten, und bezog aus der Kirchspiels-Casse ein, etwa 2 Procent der Schatzung gleichkommendes festes Gehalt, und für außerordentliche Hebungen Procente, die bey der Ausschreibung jedesmal bestimmt wurden.

Die von den Receptoren aufgestellten Kirchspiels-Rechnungen, wurden von den Beamten und Amtes-Cavallieren, resp. Burgmännern, in Gegenwart und nach Anhörung der Vorsteher monirt und decidirt.

Der Orts-Pfarrer hatte die Aufsicht über die Kirchlichen- und Armen-Verwaltungen seines Pfarrbezirks. Ein Kirchenprovisor führte das Rechnungswesen des Kirchenfonds, und ein Armenprovisor das des Armenfonds; beyde wurden



vom Dechant und Pfarrer angestellt. Ihre Rechnungen wurden auf den Kirchenvisitationen vom Dechant, in Gegenwart des Pfarrers, der Provisoren selbst und der Kirchspielsvorsteher monirt und decidirt.

In den Städten wurde jährlich um Lichtmess von einem Ausschusse der Bürgerschaft ein Magistrat gewählt, welcher für das Jahr die Angelegenheiten der Stadt verwaltete, und durch einen gewählten Cammerar die Abgaben heben ließ.

Die Gewalt des Magistrats und dessen Gerichtsbarkeit war in den verschiedenen Städten nicht gleich, sondern wurde durch das Herkommen oder ausdrückliche Privilegien der Landesfürsten bestimmt.

Das Streben der Städte nach Freiheit war dem der Fürstlichen Beamten schnurstracks entgegen, und deswegen waren die Magistrate, wegen der städtischen Gerechtsame, mit den Beamten sehr oft in Mißverständnis, aus denen nicht selten Prozesse entstanden, die durch alle Instanzen durchgeführt werden mußten, und wenn auch die Magistrate in den meisten obsiegt, doch die Städte in Schulden setzten.

3. Das Amt.

Mehrere Kirchspiele bildeten ein Amt, dem ein Drost und ein Amtsrentemeister vorstanden. Beyde wurden auf Lebenszeit vom Landesfürsten ernannt, und theils aus der Amts-Casse, theils aus der Domainen-Casse, und theils durch bestimmte Neben-Emolumente und Sporteln besoldet.

Ursprünglich hatte der Drost die Administration des Amts, und der Amtsrentemeister die Hebung der Domainen und die Aufsicht über selbe, allein in der Folge der Zeit ging auch die Administration des Amts fast ganz auf den Amtsrentemeister allein über, und das Drostenamt wurde zuletzt fast eine einträgliche Ehrenstelle (Sinecure). Auch verwaltete der Amtsrentemeister das Amt des Markenrichters in den fürstlichen Marken, das heißt in solchen, wo der Landesfürst oberster Erbey oder Markenrichter war.

Dem Amte war ein Amtschreiber untergeordnet, welcher zugleich Markengerichtschreiber war, ferner ein Hausvogt und ein Amtsdienet.

Dann war in jedem Amte ein Amtsphysicus und Amtschirurg, beyde von Beamten und Amts-Cavallieren, resp. Bürgmännern, gewählt, und aus der Amts-Casse besoldet.

Ein Oberreceptor, welcher wie die Kirchspielsreceptoren, von Beamten und Bürgmännern, resp. Amts-Edelleuten, gewählt wurde, empfing die Schatzungsquore eines jeden Kirchspiels, die außerordentlichen Landesbedürfnisse, und die zu den Amtsbedürfnissen ausgeschriebenen Quorten von den Kirchspielsreceptoren, sandte erstere an die Landespfennigkammer in Münster ein, die Amtsbedürfnisse aber zahlte er an die Betreffenden aus; über letztere mußte er jährlich Rechnung ablegen, welche wie die Kirchspiels-Rechnungen decidirt wurden, auch ein Budget (Status extraordinariorum) der Amts-

Bedürfnisse des folgenden Jahrs aufstellen, wonach das Amt die erforderliche Quote auf die einzelnen Kirchspiele nach Verhältnis der Schatzungsquote derselben ausschrieb, und durch die Kirchspielsreceptoren empfangen ließ.

Der Oberreceptor bezog 2 Procent von denjenigen Quoten der einzelnen Kirchspiele, aus deren Casse, welche an ihn zu Landes- und Amtsbedürfnissen bezahlt wurden, wofür er erstere an die Landtschaftspfennigkammer in Münster einliefern mußte, wöher denn diese 2 Procente auch den Namen Portatura erhalten haben.

4. Die Gerichte.

Die Justiz war sorgfältig von der Verwaltung getrennt, und die Bezirke der einzelnen Gerichte durch Herkommen bestimmt; daher stimmten die Gränzen der einzelnen Gerichtsbezirke, deren es mehrere in den Ämtern gab, nicht mit den Amtsgränzen zusammen. Die einzelnen Gerichte in den Kreisen Wechta und Cloppenburg findet man in dem kürzlich von Behnes herausgegebenen Buche, über das Niederstift Münster, verzeichnet, dem ich die darin enthaltene Notiz darüber mitgetheilt hatte.

Jedem Gerichte stand ein Richter und Gerichtschreiber vor, auch war bey demselben ein Fiscal und mehrere Procuratoren angeordnet. Alle diese Personen wurden vom Landesfürsten auf Lebenszeit ernannt; sie hatten keinen Gehalt, wenn man nicht ein Paar Handschuhe und dergleichen Kleinigkeiten, welche einzelne Richter jährlich aus der Amts-Do-

mainencasse erhielten, dazu rechnen will, sondern zogen Sporteln nach der bestimmten Taxe.

Diese Untergerichte bildeten die erste Instanz, die zweite war für das Niederstift das weltliche Hofgericht, die dritte die Revisions-Instanz oder der Hofrath. Doch stand es den Partheyen frey, statt an diese dritte Instanz, sich an die Reichsgerichte zu wenden.

Das Officialat oder geistliche Hofgericht hatte nur blos in geistlichen, nicht aber in weltlichen Sachen Cognition im Niederstift Münster; im letztem galt nur das weltliche Hofgericht für dasselbe.

5. Die Regierung.

Die Verwaltung des ganzen Landes hatte die Regierung. Ihre Gewalt wurde aber durch die Landstandschaft beschränkt, welche aus dem Domcapitel, der vollbürtigen Ritterschaft, und den Deputirten der zum Landtage berechtigten Städte bestand.

Nur unter Zustimmung der Landstände konnten Gesetze erlassen und Steuern zu den Staatsbedürfnissen ausgeschrieben werden.

Der Bauernstand war nicht vertreten, er konnte es auch nicht, weil er fast durchgängig aus Hintersassen (Hörige) bestand, und nur in spätern Jahren erst viele durch Loskäufe sich die Wohlthat der Freyheit von diesem Erbstücke des rohen Mittelalters verschafften.

Die Fürstliche Hofkammer hatte nur



die Aufsicht über die Fürstlichen Domainen und die Fürstlichen Marken, indessen stand sie unter der Cognition des Hofgerichts, bey welchem sie ohne Weitläufigkeit belangt werden konnte.

Aus dieser kurzen Darstellung wird man die Umrisse jener, aus der Geschichte hervorgegangenen Verfassung beurtheilen

können. Sie hatte zwar, was nicht zu verkennen ist, manche Mängel, aber eben so wenig wird man das viele Gute verkennen, was sie hatte, und darum, glaube ich, wird es meinen frühern und jetzigen Landesleuten in der gegenwärtigen Zeit nicht unangenehm seyn, wenn ich die Erinnerung an dieselbe durch diese Blätter wieder auffrische. Niederding.

Landpreise im Jahre 1731.

Durch die außerordentliche Wohlfeilheit aller landwirthschaftlichen Producte, verbunden mit manchen andern nachtheiligen Umständen, sind leider die Preise unserer Grundstücke so tief herunter gegangen, daß viele Grundbesitzer, welche ihre Stellen zu hohen Preisen erworben hatten, und die Zinsen für die darauf haftenden Schulden nicht anzuschaffen vermochten, diese nicht allein verloren haben, sondern auch völlig verarmet sind. So sehr man diese Unglücklichen auch beklagen muß, so wird man doch finden, daß ehe dem noch weit ungünstigere Verhältnisse für unsere Grundbesitzer hier obgewaltet haben, und da diese nun nicht allein vorüber gegangen, sondern durch sehr glückliche Zeiten ersetzt worden sind, so wollen wir uns mit der Hoffnung trösten, daß die unglücklichen Umstände, deren Ende uns jetzt anscheinend nahe bevorsteht, gleichfalls solchen glücklichen Verhältnissen weichen müssen.

Um nun einen Beweis zu geben,

daß vor etwa 100 Jahren die Grundstücke in den Marschen bey weitem tiefer im Preise gesunken waren, als jetzt, mag hier folgendes aus Acten entnommenes Beyspiel einen Platz finden.

Die Roden, Hasen, Meinen, Schwermanns und Harbers Bauen im Außendeich der Schwernervogtey, wovon die drey erstern jede zu 40 und die beyden letztern jede zu 60 Jück zu Register stehen, waren durch die damaligen unglücklichen Verhältnisse so sehr herunter gekommen, daß deren Besitzer im Jahre 1730. zusammen 2551 Rthlr. 25 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Schw. an Ordinairgefällen und Contribution und 1255 Rthlr. 57 Gr. an Deichvorschußgeldern schuldig waren. Da dieselben diese Rückstände nicht zu tilgen wußten, so hatten sie ihre Stellen verlassen und der Königl. Regierung zur Verfügung wieder zurückgegeben. Sämmtliche 5 Stellen waren pro 1731. für 363 Rthlr. 21 Gr. verpachtet; da aber die jährlichen gewöhnlichen Abgaben davon

310 Rthlr. 35 Gr. 1 $\frac{1}{2}$ Schw. betragen, so blieben zum Abtrag der obigen Rückstände nur 52 Rthlr. 57 Gr. 3 $\frac{1}{2}$ Schw. übrig, welche jedoch nicht dazu verwandt werden konnten, weil damit nicht einmal die sonstigen Lasten dieser Bauen zu bestreiten waren.

Die damalige Cammer gab sich sehr viele Mühe, diese Stellen an Leute ganz umsonst bloß gegen die Verpflichtung auszugeben, die darauf haftenden Rückstände allmählig zu tilgen; da sich hiezu aber niemand willig finden wollte, so wurden selbige unterm 17. Aug. 1731. in der Cammer zu Oldenburg öffentlich meistbietend zum Verkauf aufgesetzt, und zwar unter folgenden Bedingungen:

„1) Daß die Annehmer dieser Bauen alle von diesem Jahre an, und so weiter, fällig werdende Abgaben und Deichvorschußgelder bezahlen, und dagegen die Heuer von diesem Jahre genießen.“

„2) Die zu solchen Bauen gehörige Deiche und Dämme, Wege und Stege vom künftigen Jahre an, unterhalten, auch sonst alle andere onera publica prästiren, imgleichen das, auf der ganzen Bogtey haftende Siel-Capital pro rata übernehmen.“

„3) Die auf die drey erstern Bauen befindliche alte und fast ganz zerfallene Häuser, binnen 3 Jahren in gutem Stande bringen, auch die beyden letztern Bauen binnen solcher Zeit mit neuen Gebäuden, nach Landes-Gebrauch, versehen.“

„Dagegen aber

„4) mit denen auf sothanen 5 Bauen bis Ausgang 1730. haftenden herrschaftlichen Restanten, imgleichen mit allen andern Landes- und Privatschulden — außer was obgedachtes Sielcapital anlangt — nichts zu schaffen haben, sondern ihnen selbige frey überwiesen, auch die etwa dazu gehörige Kirchen- und Begräbnißstellen dabey gelassen werden sollen.“

Es erstand unter diesen Bedingungen:

1) die Rodenbau, der Procurator Wöbler für 35 Rthlr.;

2) die Hasenbau, Jürgen Meyer für 5 Rthlr.

3) die Meinenbau, Dierk Niesbieter, ohne Kauffchilling, bloß gegen Übernahme der obgedachten 4 Bedingungen.

4) die Schwermannsbau, Monsieur Siering für 54 Rthlr.;

5) die Harbersbau, derselbe für 20 Rthlr.

Als man hierauf nun noch alle 5 Bauen zusammen aufgesetzt und niemand mehr als die obgedachten 114 Rthlr. dafür hat bieten wollen, so ist den gedachten Käufern hierauf der Zuschlag ertheilt worden, welches durch das Königl. Rescript sub dato Friedensburg vom 14. Sept. 1731. allergnädigst genehmiget und dabey befohlen ist, die obgedachten Rückstände in der Schweyer Bogtey Rechnung zum Abgang zu bringen.

Jeder wird aus diesem actenmäßig gegebenen Beispiele von selbst wohl die



Ueberzeugung gewinnen können, daß die damaligen Zeiten bey weitem trauriger als die jetzigen gewesen seyn müssen, und da dennoch nachher wieder Zeiten des größten Wohlstandes eingetreten sind, so wollen wir uns getrost der Hoffnung überlassen, daß solches auch jetzt bald wieder der Fall seyn wird. Alles ist hienteden einem ewigen Wechsel unterworfen; auf Regen folgt Sonnenschein, und da wir wahrlich Regen genug gehabt haben, so wollen wir

nun dem Sonnenschein, welcher jetzt zu Anfange des Februars schon so lieblich beginnet, mit frohem Muth entgegen sehen. Niemand muß verzagen und die Hoffnung sinken lassen; nur der ist verloren, welcher den Muth verlieret; wer sich aber mit Geduld in die Umstände füget, und mit festem Muth dem widrigen Schicksale entgegen arbeitet, wird fast immer als Steger daraus hervor gehen.

Oldenburg. N — b — r.

B e r i c h t i g u n g.

In dem Aufsatze — „die Bierwoge“ — finden sich durch die Schuld des Abschreibers einige Auslassungen und Schreibfehler, welche hier, wie folgt, ergänzt und verbessert werden. Seite 10. Spalte 1. Zeile 14. statt „vor“ lies „im Anfange“ — S. 10. Sp. 1. Z. 16. statt „Plinius“ l. „Plinius*)“ und dabey als Note *) Plinii Sec. hist. nat. lib. XIV. — S. 10. Sp. 2. Z. 2. statt „1702“ l. „1702. *)“ und dabey unten als Note *) Corp. Const. Oldenb. p. 6. n. CXI. — S. 10. Sp. 2. Z. 4. statt „1724“ l. „1724. *)“ und dabey unten als Note *) Corp. Const. Oldenb. S. I. p. 6. n. XV. — S. 11. Sp. 2. Z. 36. statt „1614.“ l. „1614. *)“ und dabey unten als Note: *) Corp. Const. Oldenb. p. 3. n. XCII. —

S. 29. Sp. 1. Z. 24. statt „ergeben“ l. „ergeben*)“ und dabey unten als Note: *) Corp. Const. Oldenb. p. 4. n. XLV. — S. 30. Sp. 2. Z. 21. statt „angränzenden Ländern größerer Staaten“ l. „angränzenden größern Staaten“ — S. 36. Sp. 1. Z. 18. statt „undenkbar“ l. „ungewöhnlich.“ — S. 36. Sp. 1. Z. 25. statt „immer bedenken“ l. „nicht vergessen.“ — S. 48. Sp. 1. Z. 19. statt „wieder“ l. „zurück.“ — S. 50. Sp. 1. Z. 13. statt „dicken Bücher“ l. „Bücher.“ — S. 50. Sp. 1. Z. 19. statt „den Kaufmann“ l. „ihn.“ — S. 52. Sp. 1. Z. 29. statt „Professors“ l. „Verfassers.“ — S. 53. Sp. 1. Z. 25. statt „1622.“ l. „1622. *)“ und dabey unten als Note: *) Corp. Const. Oldenb. p. 2. n. CXX.